

Hinweise zum Import von Fahrzeugen aus dem Ausland

Sie wollen ein importiertes Fahrzeug zulassen, das keine deutschen Fahrzeugpapiere hat:

Hierzu benötigen Sie die bisherigen ausländischen Originalpapiere, bei zugelassenen Fahrzeugen die ausländischen Kennzeichen sowie den Kaufvertrag oder die Originalrechnung.

Wenn das Fahrzeug aus einem Land außerhalb der europäischen Gemeinschaft importiert wurde, benötigen Sie eine Zollunbedenklichkeitsbescheinigung.

Beim Import von neuen bzw. neuwertigen Fahrzeugen aus einem EU-Land ist eine Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines Fahrzeugs gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben. Der Vordruck liegt bei uns auf und wird von uns an das Finanzamt weitergeleitet.

Das Fahrzeug benötigt eine in Deutschland gültige Betriebserlaubnis:

- bei Neufahrzeugen ist dies die sogenannte EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC-Papier)
- bei Gebrauchtfahrzeugen ist sie teilweise aus den ausländischen Papieren ersichtlich.

Bei Fahrzeugen, die keine in Deutschland gültige Betriebserlaubnis nachweisen können, muss ein Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis nach § 21 eines amtlich anerkannten Sachverständigen (TÜV) vorgelegt werden.

Ansonsten ist eine normale Hauptuntersuchung nachzuweisen.

Ausgenommen von der Hauptuntersuchung (auch TÜV-Untersuchung genannt) sind hier nur Fahrzeuge aus EU-Ländern mit EG-Betriebserlaubnis, bei denen nach deutschem Recht noch keine Untersuchung fällig gewesen ist.

Importfahrzeuge müssen der Zulassungsbehörde zur Identifizierung vorgeführt werden, wenn nicht bereits eine Abnahme beim TÜV erfolgt ist.

Notwendige Unterlagen:

- Die Original-Fahrzeugpapiere
- Ausländische Originalpapiere + vorhandene Kennzeichen
- Rechnung oder Kaufvertrag
- Nachweis der Betriebserlaubnis (CoC-Papier oder technisches Gutachten)
- Nachweis der Gültigkeit der Hauptuntersuchung
- Zollunbedenklichkeitsbescheinigung bei Importen von außerhalb der EU
- Versicherungsnachweis (Elektronische Versicherungsbestätigung - eVB)
- Personalausweis oder Reisepass des künftigen Fahrzeughalters;
zusätzlich bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung
- Lastschriftzugsermächtigung für Kfz-Steuer
- Vollmacht + Lastschriftzugsermächtigung des künftigen Fahrzeughalters, soweit dieser die Zulassung nicht selbst vornimmt, zusätzlich Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten.